

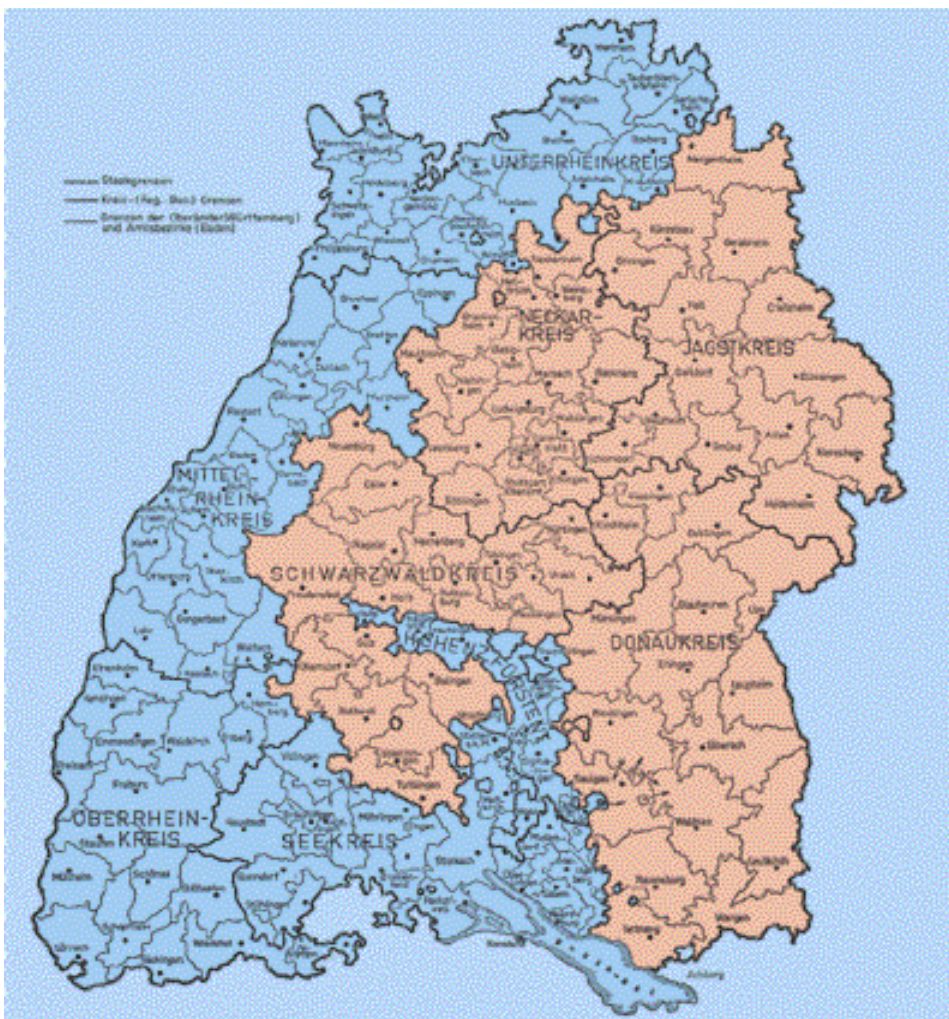
50 Jahre Baden-Württemberg – Auswirkungen auf den Landkreis Ravensburg

Von Kurt Widmaier

Rückblick in die Geschichte

50 Jahre Baden-Württemberg – wahrlich ein rundes Jubiläum! Ein Anlass zum Feiern, aber auch zum Nachdenken darüber, welche Schwierigkeiten und Erwartungen wenige Jahre nach Kriegsende mit diesem Neubeginn verbunden waren. Denn das Land Baden-Württemberg, vor 50 Jahren aus der Not geboren, heute als Erfolgsmodell gefeiert, ist letztlich ein Ergebnis des Zweiten Weltkriegs. Das neue Bundesland entstand in spannungreicher Wechselwirkung zwischen der Realität militärisch errichteter Besatzungszonen und dem Wunsch nach Rückkehr zu staatlicher, insbesondere föderalistischer Ordnung unter demokratischen Vorzeichen. Da hierüber Karl Wäschle in diesem Heft berichtet, liegt der Schwerpunkt folgender Ausführungen auf der Kreisreform. Diesem Beitrag des Landrats liegt ein Vortrag zugrunde, der am 15. April in einer gemeinsamen Veranstaltung der Volkshochschulen Ravensburg und Weingarten gehalten wurde und hier in gekürzter Fassung abgedruckt wird.

Was uns heute zu einer Selbstverständlichkeit geworden ist, wurde noch zu Beginn der 50er-, ja selbst noch Ende der 60er-Jahre, von nicht wenigen Bürgerinnen und Bürgern grundsätzlich in Frage gestellt. Die anfänglichen Vorbehalte gegenüber diesem landespolitischen Konstrukt, als das Kritiker den Südweststaat immer wieder hinstellten, ergaben sich nicht zuletzt aus den über Jahrhunderte hinweg gewachsenen Struktur- und Mentalitätsunterschieden zwischen Badenern, Württembergern und Hohenzollern, zwischen Oberländern und Unterländern oder auch zwischen Schussentälern und Allgäuern. Den Skeptikern erschien es daher nahezu aussichtslos, diese uralten regionalen Gegensätze zu überwinden und in einem neuen Bundesland zu verschmelzen. Heute, 50 Jahre später, erweist sich gerade dieser Versuch, die unterschiedlichsten Mentalitäten in einem gemeinsamen Bundesland erfolgreich integriert zu haben, als besonderes Qualitätsmerkmal Baden-Württembergs. Wie sahen die Bewohner des heutigen Landkreises Ravensburg ehemals die Entwicklung? Ein Blick auf die Volksabstimmung vom 9. Dezember 1951, in der über die Gründung des Südweststaates entschieden wurde, zeigt deutlich, dass eine überwältigende Mehrheit der Wähler im Gebiet der Altkreise Ravensburg und Wangen die Gründung des Südweststaates begrüßte. So stimmten im ersteren 89,7 %, im letzteren sogar 91,9 % für den Zusammenschluss der drei Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern zum neuen Bundesland. Gegenüber dem Gesamtergebnis von 69,7 % war dies ein noch eindeutigeres Bekenntnis zu Baden-Württemberg. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es in der 50-jährigen Beziehung zwischen unserer Region und der Landesregierung in Stuttgart auch schwierige Phasen gegeben hat, wie zum Beispiel in der Zeit der Kreis- und Gemeindereform zu Beginn der 70er-Jahre. Um diese wechselhafte Beziehung zwischen Stuttgart und unserer Region besser verstehen zu können, müssen wir das „Rad der Landes- und Territorialgeschichte“ um etwa zwei Jahrhunderte zurückdrehen. Damals, d. h. gegen Ende des 18. Jhs., glich das Gebiet des heutigen Landkreises Ravensburg einem bunten Flickenteppich der unterschiedlichsten Herrschaften, die sich seit dem Mittelalter herausgebildet hatten. Als Folge der napoleonischen Kriege wurden diese über Jahrhunderte gewachsenen komplexen Herrschaftsstrukturen in nur wenigen Jahren, zwischen 1803 und 1815, gleichsam mit einem Federstrich aufgehoben. In der Folge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 verloren auch die Reichsstädte Wangen und Ravensburg ihre Selbstständigkeit, die Klöster wurden aufgehoben und ihre Besitzungen zur Entschädigung von Adligen verwendet, deren linksrheinische Territorien durch französische Truppen besetzt worden waren. Mit dem Preßburger Frieden mussten 1805 die



Die Karte zeigt unter anderem den Zustand des Königreichs Württemberg um 1835 mit der Einteilung in vier Bezirke (Neckar-, Jagst-, Schwarzwald- und Donaukreis) sowie in insgesamt 65 Oberämter.

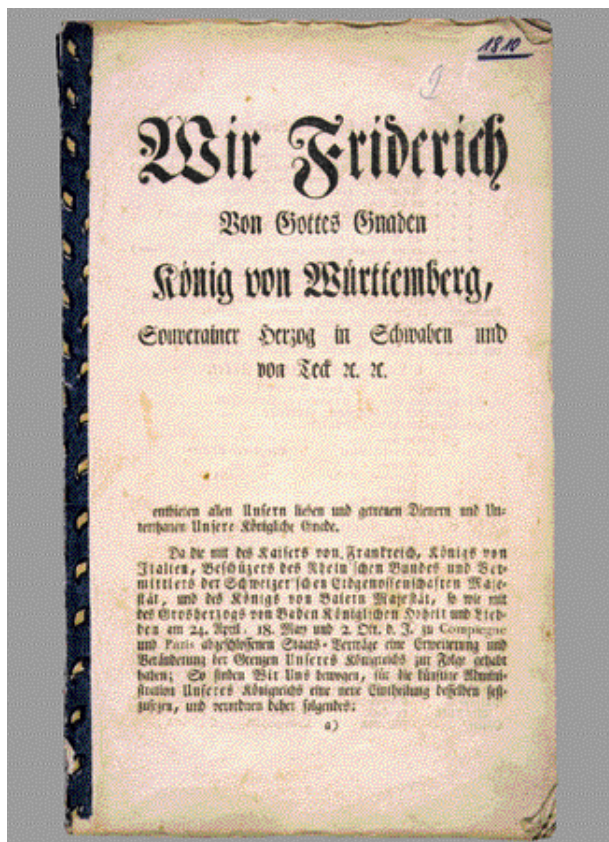
Habsburger ihre Jahrhunderte währende Herrschaft in Vorderösterreich und damit auch in Oberschwaben aufgeben, wobei die ehemalige Landvogtei Schwaben an Württemberg fiel. Der Verzicht Kaiser Franz II. auf die deutsche Kaiserkrone (1806) symbolisiert schließlich das Ende des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation, das unter Druck Napoleons faktisch schon Jahre zuvor zerbrochen war.

Auf dem Gebiet Baden-Württembergs wurden aus einstmalig nahezu 400 Einzelherrschaften vier neue Territorien geschaffen: das zum Großherzogtum aufgestiegene Baden, die beiden kleinen hohenzollerischen Fürstentümer Hechingen und Sigmaringen sowie das Königreich Württemberg. Letzteres sollte 1810 bis 1918 als Mittelstaat für die Region des

heutigen Landkreises Ravensburg zum politisch bestimmenden Souverän werden, mit Ausnahme der Herrschaft Achberg, die bei Hohenzollern-Sigmaringen verblieb, sowie einiger badischer Gebiete (Adelsreute, Tepfenhard). Auch nach der Ablösung des Königreichs im Jahre 1918 durch den Volksstaat Württemberg bestanden dessen ehemalige Grenzen bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs fort.

Königlich-württembergische Oberämter als Vorläufer der Kreise

Bereits der erste württembergische König von Napoleons Gnaden, Friedrich I. (1806–1816), strukturierte die gesamte Verwaltung nach französischem Vorbild um. Mit dem Manifest vom 27. Oktober 1810 wurden 65 Oberämter als die



Erste Seite des Organisationsmanifests vom 27. Oktober 1810, mit dem König Friedrich I. von Württemberg die Neugliederung des Königreichs Württemberg verfügte und die Oberämter Ravensburg, Wangen, Leutkirch und Waldsee einrichtete.

unterste landesherrliche Verwaltungsebene des Königreichs geschaffen. In unserer Region entstanden die Oberämter Ravensburg, Saulgau, Tettnang, Wangen, Leutkirch und Waldsee, die in ihren Grenzen im Wesentlichen bis zur Neugliederung im Jahre 1938 erhalten blieben. Zu den Aufgaben der Oberämter gehörten unter anderem Fürsorge für die innere Sicherheit des Staates, Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Aufsicht über die Gemeindeverwaltungen, Überwachung des öffentlichen Gesundheits- und Armenwesens sowie all diejenigen Verwaltungsgeschäfte, die nicht von den Gemeinden oder anderen staatlichen Behörden, wie etwa der Justiz, wahrgenommen wurden.

An der Spitze des Oberamts stand der Oberamtmann, gewissermaßen der Vorgänger des Landrats. Im Gegensatz zu diesem jedoch wurde er nicht gewählt, sondern vom König ernannt. Zumeist entstammten die königlichen Beamten in der ersten Hälfte des 19. Jhs. dem protestantisch-liberal geprägten Umfeld des alt-

württembergischen Kernlands. Die zentral von Stuttgart aus gelenkte Beamten-schaft fand mit ihren rationalen, aber auch effizienten Verwaltungsmethoden in der ersten Zeit oft nur schwer die nötige Akzeptanz bei der überwiegend katholischen Bevölkerung des Oberlands. Die hierdurch entstandenen, längst nicht nur konfessionell begründeten Gegensätze zwischen „Ober- und Unterländern“ zu Beginn des 19. Jhs. wirkten lange nach und spielten selbst bei der Gründung des Landes Baden-Württemberg oder auch bei der Kreisreform zu Beginn der 1970er-Jahre unterschwellig noch eine Rolle.

Vom Oberamt zum Kreis

Die württembergischen Oberamtsbezirke stellten also keine historisch gewachsenen Einheiten dar, was auch für das Bundesland Baden-Württemberg oder für den heutigen Landkreis Ravensburg zutrifft. Das Ende der Oberämter wurde mit der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten eingeläutet.

Mit dem Gesetz über die Landeseinteilung von 1938 wurde die Auflösung der Oberämter Leutkirch und Waldsee beschlossen, die übrigen wurden zu Kreisen umbenannt. Mit der „Verordnung über den Neuaufbau des Reiches“ vom 28. November 1938 wurden Kreise als untere staatliche Verwaltungsbehörden festgelegt. Der Landrat war nun seiner Funktion und Stellung nach ein staatlicher Beamter und damit Repräsentant der Landesregierung gegenüber den kleineren Gebietskörperschaften, den Städten, Kreisen und Gemeinden. Hiermit war allen Ansätzen, die Stellung der Landräte im Volksstaat Württemberg durch Wahl zu kommunalisieren, wie es ab 1930 ernsthaft diskutiert worden war, endgültig der Boden entzogen.

Die Nationalsozialisten gingen freilich noch weiter, setzten sukzessive auch die Gremien der kommunalen Selbstverwaltung außer Kraft und unterstellten sie der Aufsicht eines Kreisbeauftragten der NSDAP, der an allen Beratungen der Kreisräte teilnehmen durfte, sozusagen „zur Sicherung des Einklangs der Kreisverwaltung mit der Partei“. Was sich

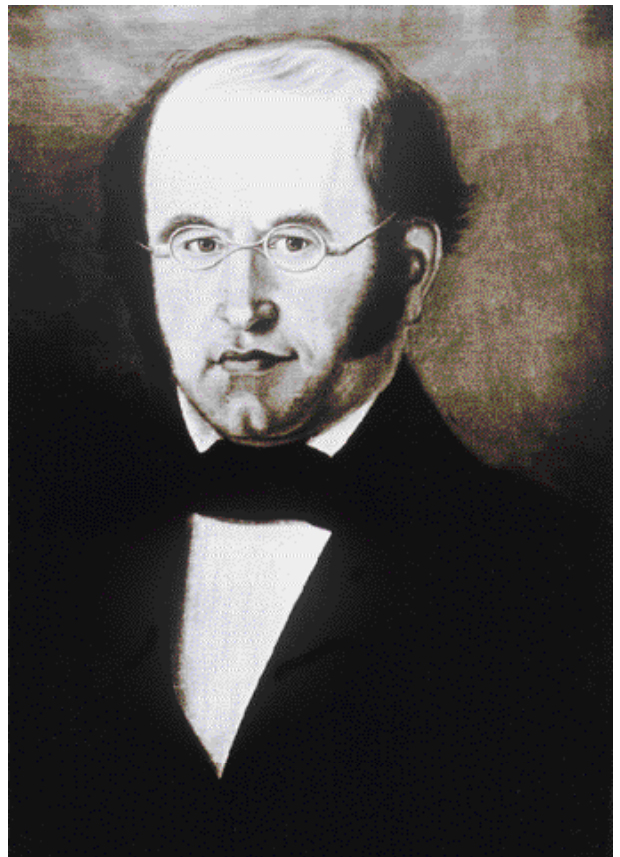
hinter dieser Formulierung verbarg, steht uns heute nach den schrecklichen zwölf Jahren nationalsozialistischer Diktatur noch deutlich vor Augen. An Stelle einer kommunalen Kontrolle durch die gewählten Vertreter der Gemeinden trat nun eine allseitige Kontrolle durch den Kreisleiter und somit durch die Partei: Das Führerprinzip war somit auch auf Kreisebene durchgesetzt worden.

Die Besatzungsmächte zerschneiden alte und ziehen neue Grenzen

Unmittelbar nach Kriegsende wurde 1945 das Gebiet des heutigen Landes Baden-Württemberg von französischen und amerikanischen Truppen besetzt und unter rein strategischen Gesichtspunkten in zwei Besatzungszonen aufgeteilt. Die zum Teil recht unterschiedlichen Erfahrungen der Besatzungsmächte aus ihren heimischen Verwaltungsorganisationen flossen bei der Neuordnung des deutschen Südwestens ein in die Überlegungen, außerdem auch auf welchem Weg man den ehemaligen Gegner einem tragfähigen und möglichst dauerhaften Demokratisierungsprozess zuführen könnte. Die Altkreise Wangen und Ravensburg bildeten damals einen Teil der französischen Zone, die insgesamt 15 Kreise des früheren Volksstaats Württemberg, die beiden Kreise des ehemaligen preußischen Regierungsbezirks Sigmaringen-Hohenzollern sowie den bayerischen Kreis Lindau umfasste. Die Grundlage für die Neuordnung der Kreisverwaltung in der französischen Zone bildete die „Verordnung Nr. 60“ des französischen Oberkommandierenden in Deutschland. Danach besaß der Kreis eine verwaltungsrechtliche Doppelfunktion, nämlich als staatlicher Verwaltungsbezirk und zugleich als Kommunalverband. Die Stellung des Landrats jedoch definierte die französische Militärregierung in Anlehnung an das französische Präfektensystem unmissverständlich als die eines Staatsbeamten, der nach Anhörung des Kreistags vom Staatspräsidenten auf Lebenszeit ernannt, jedoch nicht von der Kreisbevölkerung gewählt wurde. Die Amerikaner vertraten dagegen eine

davon abweichende Auffassung über die Aufgaben der Landkreise und Landräte. In Anlehnung an die Rechtslage vor 1933 wurde am 7. März 1946 eine erste Kreisordnung für Württemberg-Baden durch die von der amerikanischen Militärregierung eingesetzten Landesregierung erlassen. Sie sah als zentrale und von der Kreisbevölkerung bzw. durch deren gewählte Vertreter bestimmte kommunale Selbstverwaltung bereits Kreisrat, Kreistag sowie an dessen Spitze den Landrat vor. Selbst die verfassungsrechtliche Doppelfunktion des Landratsamts als Verwaltungsbehörde des Landkreises und zugleich staatliche Verwaltungsbehörde war in § 5 der Kreisordnung bereits ausdrücklich vorgesehen: „Die Kreisverbände erledigen neben ihren eigenen Angelegenheiten Aufgaben der Staatsverwaltung“. Heute stellt diese Mittlerfunktion zwischen kommunaler und staatlicher Verwaltung nachgerade das Charakteristikum der Landratsämter als kommunale Einheitsbehörde in Baden-Württemberg

Porträt des Ravensburger Oberamtmanns Heinrich Schneider (1838–1857).



dar. Die 1946 erlassene Verordnung in der amerikanischen Zone mutet auch heute noch zeitgemäß an und bildete daher nicht zuletzt die Grundlage, auf der 1955 die baden-württembergische Kreisordnung entwickelt wurde, die mit gewissen Modifizierungen auch heute noch Gültigkeit besitzt und die Nahtstelle zwischen Staat und kommunaler Selbstverwaltung eindeutig definiert.

Die neue Kreisordnung von 1955 verändert die Verwaltungslandschaft

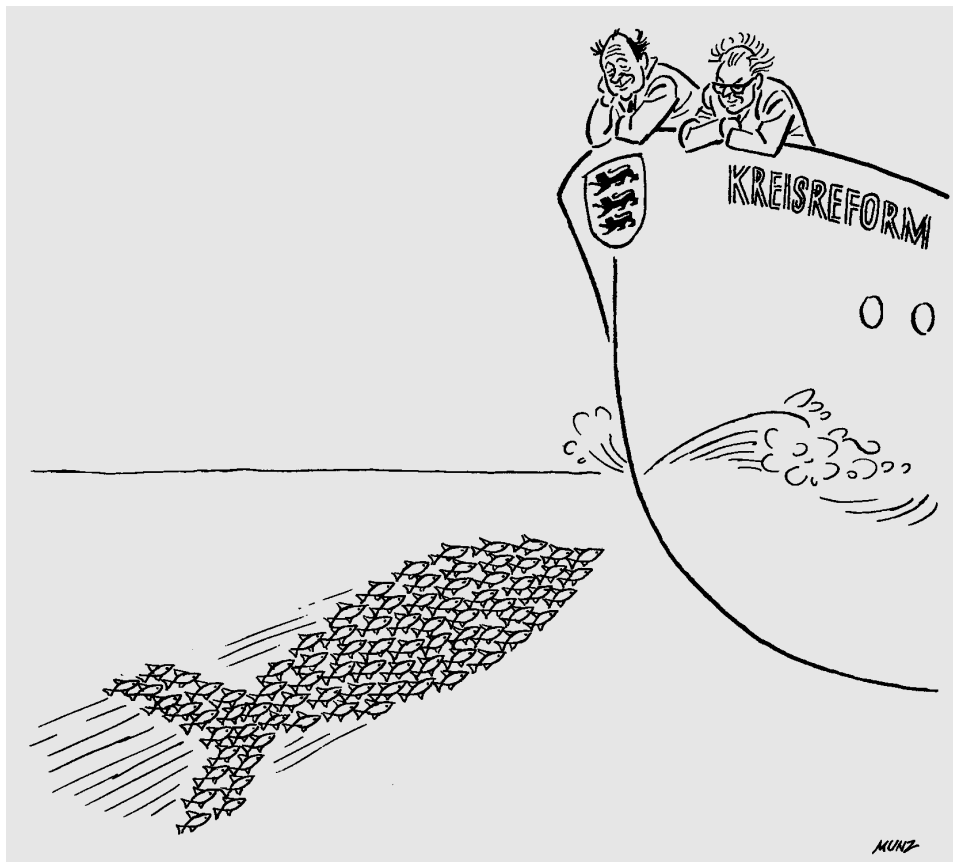
Mit dem Inkrafttreten der Kreisordnung von 1955 war ein wichtiger Schritt in Richtung Demokratisierung auf kommunaler Ebene vollzogen. Der königlich-württembergische Oberamtmann und der spätere Landrat alter Prägung hatten ihre Rolle als Repräsentanten königlich-landesherrlicher und zentralstaatlicher Hoheitsrechte zu einem demokratisch, wenn auch indirekt gewählten Volksver-

treter der Kreisbevölkerung verändert. Wenn wir an dieser Stelle noch einmal die Entwicklung des Amtes vom frühen 19. Jh. über die Weimarer Republik bis zum Gewaltregime der Nationalsozialisten Revue passieren lassen, so wird deutlich, dass mit der Gründung des neuen Bundeslands Baden-Württemberg die entscheidende historische Wendemarke erreicht worden war. Die verfassungs- bzw. verwaltungsrechtliche Neuordnung des jungen Bundeslandes Baden-Württemberg nämlich schuf erst den politischen Rahmen zu einer dauerhaften und verfassungsmäßig verankerten Verwirklichung der kommunalen Selbstverwaltung der Landkreise, die weit über die zaghafte Ansätze im 19. Jh. und in der Weimarer Republik hinausging.

Die Kreisreform von 1973 greift tief in das Verwaltungsgefüge ein

Die von der baden-württembergischen Landesregierung in den 70er-Jahren

Die parlamentarischen Auseinandersetzungen um die Kreisreform brachten das Reformmodell nicht in Gefahr. In den Stuttgarter Nachrichten vom 9. Juli 1971 zeichnete Eckart Munz den aussichtslosen Angriff der „kleinen Fische“ gegen den Reformdampfer der Regierung.



durchgeführte Kreis- und Gemeindeform erwies sich für das Verhältnis zwischen Region, Kreisen und Gemeinden als schwere Belastungsprobe, besonders auch für den Landkreis Ravensburg, der im Zuge dieser Reform erst in seiner heutigen Form entstehen sollte.

Denn bereits wenige Jahre nach der Gründung des Südweststaats war 1955 von allen Parteien die Notwendigkeit einer grundlegenden Verwaltungsreform erkannt worden. Es wurde die Aufgliederung des neuen Bundeslands in insgesamt 48 Landkreise mit jeweils etwa 100 000 Einwohnern statt der bisher 63 Landkreise empfohlen. In jener Zeit, als man in Stuttgart um zukunftsfähige Reformpläne rang, entwickelte sich im Kreis Ravensburg eine eher rückgewandte Diskussion. Vor allem in Leutkirch und Waldsee wollte man die Folgen der 1938 diktierten neuen Kreiseinteilung bzw. Auflösung der Oberämter Leutkirch und Waldsee nicht hinnehmen und plädierte teilweise sogar dafür, zu den alten Strukturen und den 1810 im Königreich Württemberg eingerichteten Oberamtsbezirken zurückzukehren. Die Vorstellung, die altwürttembergischen Oberämter Leutkirch, Ravensburg, Saulgau, Waldsee und Wangen wieder zu beleben, empfand die Landesregierung jedoch als ausgesprochen anachronistisch, zumal sie sich die Bildung leistungsstarker Landkreise zum vordringlichen Ziel erklärt hatte. Ja, selbst die 1938 entstandenen Kreise Ravensburg und Wangen galten der Landespolitik als zu klein für die kommenden Anforderungen und Aufgaben.

Gegen Ende der 60er-Jahre wurde eine landesweite Verwaltungsreform sogar zur Bedingung bei den Koalitionsverhandlungen gemacht. So entwickelte sich die Reform der öffentlichen Verwaltung rasch zu einem der vordringlichsten Ziele der großen Koalition aus CDU und SPD zwischen 1966 und 1972. Als erster Schritt zur Lösung dieser „Jahrhundertaufgabe“ wurde die Neugliederung der Landkreise ins Auge gefasst und realisiert. Dies gilt heute noch als einer der wichtigsten Erfolge der großen Koalition jener Jahre, insbesondere für Ministerpräsident Hans Filbinger und Innenminister Walter Krau-

se, die als Väter und Wegbereiter dieses Reformwerks bezeichnet werden dürfen. So stellte denn das mit 82 Stimmen bei 34 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen verabschiedete Kreisreformgesetz vom 26. Juli 1971 eine über mehrere Jahre in harter parlamentarischer Arbeit errungene Kompromisslösung dar. Es bildete zugleich die Grundlage für die Zusammenlegung der beiden Altkreise Ravensburg und Wangen zum 1. Januar 1973 und kann daher auch als Geburtsurkunde des heutigen Landkreises Ravensburg bezeichnet werden. Allerdings handelte es sich dabei um eine sehr schwere Geburt, bei der die Landesmutter in Stuttgart weit weniger Schmerzen empfand als die beiden Kinder, von denen zukünftig nur eins überleben sollte.

Bereits zuvor war es hier zur Umgliederung einzelner Exklaven gekommen und zur Beseitigung von Kondominaten wie etwa im Falle der Gemeinde Adelsreute, die mit Gesetz vom 22. April 1968 vom Landkreis Überlingen dem Landkreis Ravensburg zugewiesen wurde. Gleichfalls fiel die ehemals zum Landkreis Sigmaringen gehörende Gemeinde Achberg schon vor 1973 an den Altkreis Wangen.

Aus zwei Altkreisen wurde ein neuer Landkreis

Die Einschnitte von 1973 gingen aber sehr viel tiefer, denn hierbei waren nicht nur einzelne Gemeinden, sondern sogar die Eigenständigkeit des ganzen Altkreises Wangen betroffen. Was Ministerpräsident Hans Filbinger 1972 als gelungenes Reformwerk anpries, wurde von großen Teilen der Bevölkerung des Kreises Wangen daher vielmehr als politische Zwangsehe und Beschneidung einer inzwischen gewachsenen eigenen Identität wahrgenommen. Dass es hierüber auch zu heftigen Reaktionen, Anfeindungen, offenem Protest, ja sogar zu einem eigenen Volksbegehren kommen sollte, ist ein deutliches Indiz dafür, dass man im Allgäu das Neugliederungsgesetz als eine Zwangsverordnung der im fernen Stuttgart residierenden Obrigkeit empfand. Man wollte einfach nicht akzeptieren, in welch geringem Maße die spezifischen



Die 1970 einsetzenden Aktivitäten des von der Auflösung bedrohten Landkreises Wangen blieben ohne Erfolg. Hier eine Demonstration der Kreisbediensteten unter Führung von Landrat Dr. Walter Münch, seiner Chefsekretärin (mit Fahne) und dem Personalratsvorsitzenden Robert Reck.

regionalen Interessen der Wangener in Stuttgart Berücksichtigung fanden. Man machte seinem Unmut mit einer eigens angesetzten Volksabstimmung in Wangen kräftig Luft, in der immerhin 97 % der Stimmen für den Erhalt des Altkreises votierten. So war das Vertrauen, das nahezu 92 % der Wähler des Altkreises Wangen noch 1951 dem neuen Bundesland entgegengebracht hatten, 1973 bei vielen in herbe Enttäuschung umgeschlagen.

Verfolgen wir hier nochmals die einzelnen Schritte zur Kreisreform bis zum 1. Januar 1973, dem Stichdatum, an dem unser heutiger Landkreis – mit einer Fläche von 1632 km² nach dem Ortenaukreis der zweitgrößte in Baden-Württemberg – letztlich politische Realität geworden ist.

Man sollte hier jedoch nicht unerwähnt lassen, dass die Landesregierung in einem ersten „Denkmodell“ 1968 vorgesehen hatte, die bisherigen 63 Landkreise zu 25 Großkreisen zusammenzufassen. Diese geplante Umstrukturierung sah für den Südosten des Landes sogar einen Großkreis Ravensburg vor, der die Altkreise Ravensburg, Wangen, Tettang sowie zusätzlich einige Gemeinden des Kreises

Überlingen rund um Markdorf einschloss. Man war damals der Ansicht, eine leistungsfähige Verwaltung durch möglichst große regionale Strukturen verwirklichen zu müssen, was die Schussenmetropole Ravensburg zusätzlich gestärkt hätte. Doch diese kühnen Pläne scheiterten nicht zuletzt am Widerstand des damaligen Überlinger Landrats Karl Schieß sowie des Friedrichshafener Oberbürgermeisters Dr. Grünbeck, die eher die Fusion der Landkreise Tettang und Überlingen favorisierten. Erst als sich schließlich diese Variante im Landtag durchgesetzt hatte, nahm die „kleine Lösung“, also die Vereinigung der beiden Altkreise Wangen und Ravensburg unter Einschluss einiger Gemeinden des Landkreises Saulgau und an Teilen der Gemeinde Illmensee, endgültig Gestalt an. In Ravensburg freilich favorisierte man zunächst noch eine Fusion mit dem wirtschaftlich starken Friedrichshafen und mit Tettang, wie sie bereits im ersten Denkmodell vorgesehen war. Dies ist deutlich dem Protokoll der Ravensburger Kreistagssitzung vom 9. Dezember 1970 zu entnehmen, die so zur Zusammenlegung der Altkreise Wangen und Ravensburg Stellung bezieht: „Der Kreistag

stimmt der im Gesetzesentwurf der Landesregierung vorgesehenen Regelung, soweit er betroffen ist, zu. Der Kreistag stellt jedoch fest, daß der Vorschlag des Gesetzesentwurfs den gegenwärtigen Verflechtungen und den künftigen Bedürfnissen in unserem Raum nicht in optimaler Weise gerecht wird. Er entspricht vor allem nicht den engen Verflechtungen zwischen Ravensburg, Tettnang und Friedrichshafen. Der Kreistag sieht darin einen Widerspruch zum Landesentwicklungsplan. Der Vorschlag des Denkmodells der Landesregierung würde diesem Anliegen in wesentlich besserer Weise gerecht werden.“

Die Protokolle der Wangener Kreistagsitzungen hingegen atmen einen ganz anderen Geist. Denn hier ging es doch nicht um die schönere bzw. reichere Braut, mit der man vermählt werden sollte, sondern um das nackte Überleben einer etablierten Institution, des Landkreises selbst. Während in der Sitzung vom 28. Juli 1969 Landrat Dr. Walter Münch die Gefahr einer Fusion wohl noch als geringfügig einschätzte und beschwichtigte: „Es bestehe kein Anlaß, bei der heutigen Sachlage gegen eine angebliche Auflösung unseres Landkreises zu protestieren“, hatten sich bereits wenige Monate später dunkle Wolken am politischen Himmel des Allgäus zusammengezogen. In der Kreistagssitzung vom 23. Februar 1970 nahm er dezidiert Stellung gegen das ‚Denkmodell‘ und stellte sich an die Spitze einer vom Kreistag einstimmig verfassten „Resolution für einen württembergischen Allgäu-Kreis“, der gemäß Protokoll „nicht Randstreifen eines Großkreises werden dürfe“. Diese Äußerung eines Wangener Kreistagsabgeordneten in der Sitzung vom 10. November 1970 mag hier stellvertretend für die gedrückte Stimmung stehen, welche die Mitglieder des Wangener Kreistags in jenen Monaten gegenüber der Landesregierung in Stuttgart empfunden haben mögen. Unmissverständlich sprach dies ein Kreistagsabgeordneter aus: „Die Bevölkerung im Kreis Wangen sei darüber enttäuscht, daß der Landkreis dem Koalitionsbestreben in den Rachen geworfen werde.“

Der Wortführer der Opposition in Wangen gegen die Stuttgarter Pläne, Landrat Dr. Walter Münch, beließ es freilich nicht bei einem verbalen Protest, sondern entwickelte zahlreiche Aktivitäten wie etwa die Einberufung eines eigenen Aktionskomitees oder die Organisation einer Volksabstimmung, die sich mit 97 % der Stimmen für den Erhalt des Landkreises Wangen aussprach und damit eindeutig das politische Stimmungsbild der Wangener widerspiegelte. Als auch dieses überzeugende Votum in Stuttgart offensichtlich nicht den erwünschten Eindruck hinterließ, erwogen die Wangener, sogar juristisch gegen die Kreisreform zu Felde zu ziehen und ein Normenkontrollverfahren zur Feststellung der Unrechtmäßigkeit der verfügten Auflösung des Landkreises Wangen anzustringen.

Die Zurückweisung ganz ähnlich gelagerter Klagen der Landkreise Nürtingen und

Über ein Volksbegehren wurde versucht, den Landtag aufzulösen und die Kreisreform zu kippen. Da sich bei den Vorbereitungen auf Landesebene jedoch nur 16 % der Stimmberechtigten beteiligten, kam keine ausreichende Grundlage für diese Aktion zustande.

Teilnahme am Volksbegehren zur Verwaltungsreform

Sind Sie gegen

- die Auflösung von leistungs-kraftigen Landkreisen und Gemeinden
- einen anonymen und aufwendigen Verwaltungsapparat
- die Teilung eines einheitlichen Wirtschaftsraumes

Sind Sie für

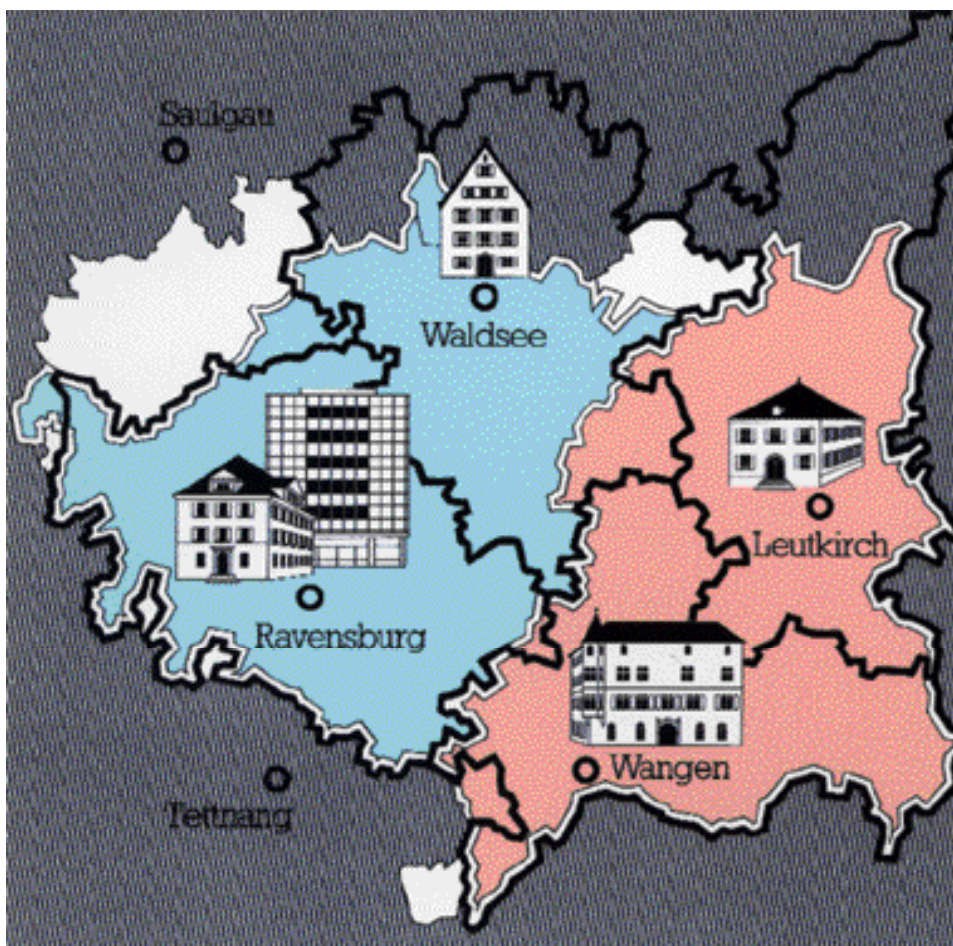
- vernünftige und sachbezogene Reformen
- die Bildung eines ausgewogenen Landkreises im Zuge der Länderneugliederung

Dann sind Sie für die Erhaltung des Landkreises Wangen

Bekunden Sie diesen Willen durch Ihre Eintragung in die Listen bei den Bürgermeisterämtern, die noch bis zum Sonntag, 4. Juli, in den Vermittlungsstunden (örtlich verschieden) auf-
liegen.

Der Kreisrat des Landkreises Wangen

Die Karte zeigt die Grenzen der alten Oberämter (schwarze Linie), der 1938 entstandenen Kreise Ravensburg und Wangen (weiße Linie) sowie des heute existierenden Landkreises Ravensburg (rote, blaue und weiße Fläche).



Hochschwarzwald gegen die Kreisreform durch den Staatsgerichtshof im September 1972 ließen allerdings die Erfolgsaussichten eines Gerichtsverfahrens allzu gering erscheinen, so dass man in Wangen schließlich hiervon Abstand nahm, wie es das Protokoll der Kreistagsitzung vom 19. September 1972 ausdrücklich vermerkt.

Heftige Reaktionen gegen die Pläne der Landesregierung waren aber nicht nur in Wangen, sondern auch im Landtag selbst zu vernehmen. So mag der markige Ausspruch eines Allgäuer Landtagsabgeordneten, der am 10. Juli 1971 bei der zweiten Beratung über das Kreisreformgesetz in der anderthalbstündigen Debatte um den Fortbestand des Landkreises Wangen den Satz prägte: „Der Kreis Wangen ist eine Landschaftsperle, und die Schussen ist eine Kloake“, verdeutlichen, gegen welche regionalspezifischen Emotionen die Landesregierung ihre weitreichenden

Reformpläne im Altkreis Wangen durchsetzen musste.

Der neue Landkreis Ravensburg ist politische Realität!

Am 1. Januar 1973 trat das Kreisreformgesetz in Kraft, bereits im April 1973 erfolgte die Wahl der Abgeordneten zum neuen Ravensburger Kreistag. Im Mai 1973 trat dieser mit 72 gewählten Mitgliedern im Saal der Kreissparkasse Ravensburg erstmals zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Der schnelle Übergang zur neuen kreispolitischen Tagesordnung darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Entstehung des Landkreises Ravensburg nach Abschluss einer fast 20-jährigen Denk- und Entwicklungsphase eine sehr schwierige Geburt mit entsprechend langen Nachwehen darstellte. Nur langsam schwand das unguete Gefühl, dass man sich hier in ei-

ner vom Land gestifteten Zwangsehe zu arrangieren habe.

Wenngleich die Diskussionen um die Kreisreform bisweilen von starken Emotionen begleitet waren, hob die Presse bei allen Schwierigkeiten die demokratische Entscheidung dieses Reformwerks hervor wie zum Beispiel die Stuttgarter Zeitung: *„Noch niemals in der Geschichte sei es bisher einem demokratischen Parlament im südwestdeutschen Raum gelungen, aus freien Stücken und auf Grund besserer Einsicht eine umfassend gebietliche Änderung der Verwaltungsstruktur durchzuführen.“* Und selbst die Schwäbische Zeitung zollte bei aller Skepsis gegenüber der Zwangsehe der beiden Kreise der historischen Bedeutung eines solchen Reformwerks durchaus Respekt, da es gelungen war, *„auf dem Wege einer demokratischen Mehrheitsentscheidung frei gewählter Volksvertreter einschneidende Neugliederungsmaßnahmen durchzusetzen, deren Verwirklichung im regionalen und lokalen Bereich bisher nur mit Hilfe diktatorischer Vollmachten möglich erschien“*.

Als Ergebnis beider hier skizzierten Entwicklungen, der Geburt des Südweststaats 1952 wie auch der Kreisreform von 1973, haben wir heute sowohl ein starkes Bundesland Baden-Württemberg wie auch einen Landkreis Ravensburg, der sich innerhalb dieses Landes sehen lassen kann. Der Landkreis Ravensburg ist in Baden-Württemberg fest integriert und erfährt tatkräftige Unterstützung durch das Land.

Und das Fazit?

Ganz wesentlich ist jedoch für mich die Beobachtung, dass nach 50 Jahren baden-württembergischer Landes- und Erfolgsgeschichte die anfänglichen Vorbehalte inzwischen einer ehrlichen Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Bundesland ohne allzu große Preisgabe regionaler Eigenheiten gewichen sind. Der einstige Dualismus zwischen Unter- und Oberland, wie er von den Oberamtmännern und Landräten altwürttembergischer Prägung noch verkörpert und gepflegt worden war, hat in Baden-Württemberg

längst an Bedeutung verloren. Stattdessen findet man heutzutage sogar waschechte Oberländer als Minister der Landesregierung oder gar als Staatsminister in Berlin und somit in wichtigen Funktionen, die es eben auch ermöglichen, die spezifischen Interessen des Oberlands in Stuttgart oder Berlin entsprechend zu Gehör zu bringen. Waren derartige Karrieren im alten Königreich Württemberg noch undenkbar, so sind sie heute in Baden-Württemberg ganz selbstverständlich.

Was bleibt als Ergebnis? Die anfänglich sehr umstrittene Gründung des Landes Baden-Württemberg war wie die nicht minder umkämpfte Kreisreform bei allen Schwierigkeiten für uns – rückblickend betrachtet – ein ausgesprochener Glücksfall. Nicht nur das Bundesland Baden-Württemberg hat sich als tragfähiges, zukunftsweisendes Modell bewährt, sondern auch die alten Landkreise Ravensburg und Wangen sind inzwischen zu einer Einheit zusammengewachsen, einer Einheit in der Vielfalt, die jedoch noch lange nicht zu Ende gedacht und in allen Bereichen verwirklicht ist, die sich aber stetig weiterentwickelt zu einer starken Einheit auf allen Gebieten. Diesen Entwicklungsprozess nach Kräften gefördert zu haben, ist nicht zuletzt auch das Verdienst meiner Vorgänger im Amt, von Hermann Bendel (1945/47), Oskar Sailer (1947–1978), Dr. Guntram Blaser (1978–1999) in Ravensburg, Josef Max Kraus (1945/46), Norbert Kiechle (1946–1949) und Dr. Walter Münch (1949–1973) in Wangen. Diesen Prozess auch zukünftig nach Kräften zu fördern, das ist und bleibt meine Hauptaufgabe als Landrat, aber auch die Aufgabe aller politisch Verantwortlichen im Landkreis Ravensburg, und ich bin zuversichtlich, dass wir gemeinsam diese Aufgabe bewältigen werden.

BILDNACHWEIS

S. 15 Kreisarchiv Ravensburg nach einer Karte aus Walter Grube: Vogteien, Ämter, Landkreise in Baden-Württemberg. Stuttgart 1975, Band 1, S. 104.

S. 16, 17, 20, 21 Kreisarchiv Ravensburg.

S. 18 Kreisarchiv Ravensburg nach der Karikatur in den Stuttgarter Nachrichten, Ausgabe vom 9. Juli 1971.

S. 22 Kreisarchiv Ravensburg nach einer Zeichnung von W. P. Seiter.